

**Vereinbarung über Leistungen
des
Zweckverbands ‚Bauhof TKS‘**

zwischen der ...

vertreten durch Herrn Bürgermeister ...
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem Zweckverband Bauhof ‚TKS‘
[Stahnsdorf]

vertreten durch [Verbandsvorsteher]
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

Präambel

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbands Bauhof der Stadt Teltow, der Gemeinde Kleinmachnow und der Gemeinde Stahnsdorf – ‚Bauhof TKS‘ – am [...] und der Genehmigung (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 GKG Bbg) und öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 1 GKG Bbg) am [...] ist der Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ wirksam zum 01.07.2019 gegründet worden. Übereinstimmend haben die Stadt Teltow, die Gemeinde Kleinmachnow und die Gemeinde Stahnsdorf in (4) der Präambel der Kooperationsvereinbarung und § 2 (2) der Verbandssatzung festgelegt, dass der Zweckverband zum 01. November 2020 mit der Durchführung im Einzelnen noch näher zu konkretisierenden Aufgaben beauftragt wird.

Die nachfolgende Vereinbarung regelt die Einzelheiten der Beauftragung des Zweckverbands durch die [Gemeinde ...], den Inhalt der durchzuführenden Leistungen und die für die Durchführung der Leistungen der [Gemeinde ...] in Rechnung zu stellenden Entgelte.

§ 1

Leistungsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer wird mit der Durchführung der Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung bzw. Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Regenwassereinrichtungen, Grünanlagen, Straßenreinigung, Bäumen und Wald, Spiel- und Sportplätzen, Ausstattung des öffentlichen Raums, Straßenbeleuchtung, Schulhöfen sowie der Durchführung des Winterdienstes und der Unterstützung bei der Herstellung der öffentlichen Ordnung, Havarie, Notfällen sowie Durchführung von Wahlen zum 1. November 2020 beauftragt. Im Einzelnen hat er die im – der Verbandssatzung als **Anlage** beigefügten und durch Beschluss der Verbandsversammlung bestätigten – Leistungsverzeichnis festgelegten Leistungen durchzuführen. Jegliche Änderung des Leistungsverzeichnisses durch Beschluss der Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 3 S. 2 der Verbandssatzung wird zugleich Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- (2) In Folge der Mandatierung bleibt der Auftraggeber Träger der Aufgabe in seinem Gemeindegebiet. Ihm obliegt weiterhin die damit einhergehende Verkehrssicherungspflicht für das Gemeindegebiet. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt.
- (3) In Folge der Mandatierung verbleibt die Befugnis zum Erlass von Satzungen bei dem Auftraggeber; eine Übertragung der Befugnis auf den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer führt die Aufgaben in eigenem Namen durch.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen in dem vertraglich vereinbarten Umfang in der von den Vereinbarungsparteien vorgesehenen Art und Weise sowie im Einklang mit dem jeweiligen Stand der Technik und insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der Satzungen und der ökologischen Pflegekonzepte des Auftraggebers zu erbringen.

- (2) Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben hält der Auftragnehmer zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vor. Er unterhält die für die Leistungserfüllung erforderlichen Materialien und beweglichen sächlichen Mittel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, die ihn treffenden Pflichten nach § 27 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) im Hinblick auf die bei ihm beschäftigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere zur Freistellung für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit es die Einsatzleitung für erforderlich hält, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach, zu erfüllen.

§ 3

Beauftragung Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Leistungen Dritter zu bedienen sowie Unteraufträge im eigenen Namen an Dritte zu vergeben.
- (2) Bei der Vergabe von Unteraufträgen sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden.

§ 4

Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen Einsicht in die die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Erstellung der für die Erhebung der öffentlichen Abgaben erforderlichen Kalkulation zu unterstützen, insbesondere soweit dazu Unterlagen bzw. Angaben zu der ihm obliegenden Leistungserbringung erforderlich sind.

§ 5

Verkehrssicherungspflichten und Haftung

- (1) Bei der Leistungserbringung sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften zu beachten. Der Zustand der technischen Anlagen, Geräte und Maschinen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt dem Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder durch ein von diesem beauftragten Unternehmen zugefügt werden, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Wird der Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freistellen, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber haftet.
- (4) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit, insbesondere sein Haftpflichtwagnis, ausreichend zu versichern.
- (5) Sollte der Auftragnehmer durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert sein, so ruhen die Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht nicht.

§ 6

Entgelt

- (1) Für sein Tätigwerden nach diesem Vertrag stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Leistungsentgelt in Rechnung.
- (2) Das Leistungsentgelt wird in Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen je geleisteter Tätigkeitsstunde kalkuliert und erhoben. Die Höhe der Verrechnungssätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Die Änderung der Verrechnungssätze erfolgt durch Beschluss in der Verbandsversammlung des

Auftragnehmers; mit erfolgter Beschlussfassung gelten die dort beschlossenen Verrechnungssätze ab dem in der Beschlussfassung bestimmten Zeitpunkt als hier vereinbart.

- (3) Der Auftragnehmer rechnet den tatsächlich angefallenen Aufwand gegenüber dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber ist zum Ausgleich der Rechnung innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung verpflichtet.
- (3a) [Nur Stahnsdorf] Die Höhe der jährlichen Vergütung ohne Finanzierungskostenanteil, der in Anlage 1 gesondert ausgewiesen wird, darf in den ersten drei Jahren nach Tätigkeitsaufnahme des Auftragnehmers einen Betrag von 1,35 Mio. EUR (jährlich) nicht überschreiten.
- (4) Soweit das für die Erhebung öffentlicher Abgaben durch den Auftraggeber erforderlich ist, hat der Auftragnehmer einzelne Kosten- und Leistungsrechnungen einzurichten, die eine getrennte Kostenerfassung sicherstellen. Allgemeine Kosten (beispielsweise für die Verwaltung) sind den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zuzuordnen.
- (5) Für die Aufbewahrung der Bücher und Belege gelten die nach dem kommunalen Haushaltsrecht maßgeblichen Bestimmungen

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01. November 2020 in Kraft.
- (2) Der Antrag des Auftraggebers auf Austritt aus dem Zweckverband ‚Bauhof TKS‘ gilt gleichzeitig als Kündigung dieser Vereinbarung. Mit Wirksamkeit des Austritts des Auftraggebers wird die Kündigung dieser Vereinbarung wirksam.
- (3) Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 8

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn die vertraglichen Regelungen nicht vollständig sind.

Auftraggeber

Auftragnehmer